



Bundesministerium
für Gesundheit

GUTE PFLEGE
Darauf kommt es an



Wir stärken die Pflege: Das Pflegestärkungsgesetz II, Stand 12.8.2015

Der Weg zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Liebe Leserin,
lieber Leser,



mit dem Pflegestärkungsgesetz II schlagen wir einen neuen Weg bei der Versorgung pflegebedürftiger Menschen ein. Deutlich besser als zuvor werden ab 2017 die Leistungen der Pflegeversicherung der individuellen Situation der Pflegebedürftigen entsprechen. Dafür führen wir einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ein, der sich stärker an den Möglichkeiten und Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen orientiert.

Eine solche Gesetzesänderung wirkt sich auf das Leben von Millionen Menschen aus. Darunter sind viele Bürgerinnen und Bürger, die im Bereich der Pflege arbeiten oder einen geliebten Menschen versorgen. Sie alle möchten wir frühzeitig über den aktuellen Stand auf dem Weg zum Wirken des zweiten Pflegestärkungsgesetzes informieren. Auf den folgenden Seiten beschreiben wir die bereits abgeschlossenen Schritte sowie die, die noch vor uns liegen.

Bereits jetzt arbeiten Fachleute der Pflegekassen mit Hochdruck an der neuen Begutachtungsrichtlinie, damit der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017 wirken kann. Wir werden uns in den kommenden Monaten gemeinsam dafür einsetzen, dieses große Ziel zu verwirklichen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Gröhe', written in a cursive style.

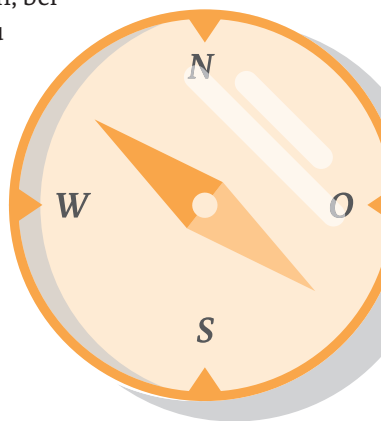
Hermann Gröhe
Bundesgesundheitsminister

So bringt die Bundesregierung das Pflegestärkungsgesetz II auf den Weg

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II stellt die Bundesregierung die Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Deutschland auf eine neue Grundlage. Herzstücke sind dabei die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie ein neues Begutachtungsinstrument zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Dies stellt die umfassendste Modernisierung im Pflegeversicherungsrecht seit der Einführung der Sozialen Pflegeversicherung vor 20 Jahren dar.

Bislang basierten die Begutachtung und die Zuordnung in die drei Pflegestufen ausschließlich auf der Betrachtung körperlicher Einschränkungen. Demnächst wird auch der geistige und seelische Zustand einbezogen. Ziel ist es, das Augenmerk vor allem darauf zu richten, was Pflegebedürftige aus eigener Kraft können. So soll es ab 2017 besser möglich sein, die Individualität in der Pflege und die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen nachhaltig zu stärken und zugleich den Bedürfnissen von Menschen mit Demenz besser gerecht zu werden. Wir stellen sicher, dass alle Pflegebedürftigen, die bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, diese auch weiter bekommen. Die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr.

Das Pflegestärkungsgesetz II bringt grundlegende Veränderungen und Verbesserungen im Pflegesystem: für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte. Aber auch für Beschäftigte in den Kommunen, bei den Pflegekassen und in der Wirtschaft kommt es zu Neuerungen. Das Pflegestärkungsgesetz II ist somit eine große planerische und organisatorische Herausforderung, die von vielen Beteiligten gemeinsam gemeistert werden muss. Es ist ein Kraftakt, der 2017 in eine individuellere Begutachtung und passgenauere Pflegeleistungen mündet. Der folgende Zeitstrahl skizziert den Weg von der Formulierung von Zielen für das Gesetz durch die Bundesregierung bis hin zu den konkreten Verbesserungen im Pflegealltag.



Jahresverlauf 2014:

Die Erprobungsphase für das neue Begutachtungsverfahren beginnt

Bereits im Jahr 2013 hatte sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, die Versorgung der Pflegebedürftigen in Deutschland auf eine neue Grundlage zu stellen. Die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs soll hierfür das Fundament bilden. Vorher gilt es sicherzustellen, dass sich das neue Begutachtungsinstrument in der Praxis bewährt und die Verbesserungen wie geplant bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.

Die Erprobung des neuen Begutachtungsverfahrens erfolgt im Jahr 2014 im Rahmen zweier Modellprojekte, die durch den GKV-Spitzenverband koordiniert werden. Bestandteil dabei sind eine Praktikabilitätsstudie zur Umsetzbarkeit des Begutachtungsverfahrens in der gutachterlichen Praxis und die Evaluation empirischer Daten zu Versorgungsaufwänden in der stationären Pflege unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des GKV-Spitzenverbandes (MDS), der Hochschule für Gesundheit in Bochum, der Universität Bremen und der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfsburg. Die Ergebnisse der Testphase dienen als eine wichtige Grundlage für das Pflegestärkungsgesetz II.



2014

1. Januar 2015:

Das Pflegestärkungsgesetz I tritt in Kraft

Mit dem Pflegestärkungsgesetz I stellen sich zahlreiche Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige, deren Angehörige sowie Pflegekräfte ein. Diese Fortschritte setzen in der Praxis zum Teil bereits um, was mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gewollt ist: Leistungen steigen und lassen sich auch individueller und viel passgenauer in Anspruch nehmen. In der voll- und teilstationären Pflege können bis zu 20.000 neue zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt werden.

Jahresverlauf 2015:

Das Pflegestärkungsgesetz II durchläuft das parlamentarische Verfahren

Auf dem Weg bis zum Inkrafttreten durchläuft das Pflegestärkungsgesetz II das Gesetzgebungsverfahren. Dazu gehören die Beratungen im Bundestag und die Behandlung im Bundesrat.

Bereits jetzt werden im Rahmen des Präventionsgesetzes vorgezogene Regelungen zum neuen Begutachtungsverfahren auf den Weg gebracht. Das Ziel dabei ist, die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu regeln. Damit erhält der GKV-Spitzenverband schon Mitte 2015 den Auftrag, mit den Arbeiten an der Erstellung der neuen Begutachtungsrichtlinien zu beginnen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017 zur Anwendung kommen kann. Auf Basis der neuen Richtlinien begutachten ab 2017 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie von Medicproof die Pflegebedürftigkeit.

2015



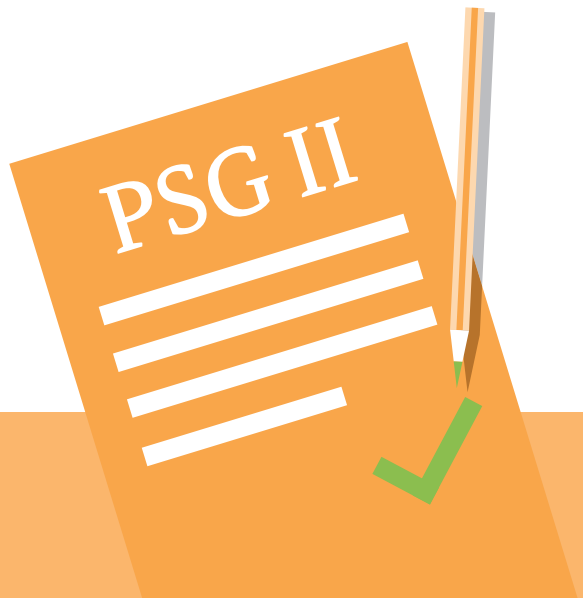
Voraussichtlich 1. Januar 2016:

Das Pflegestärkungsgesetz II tritt in Kraft

Mit der Verabschiedung des Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat werden zunächst die rechtlichen Grundlagen für die Neuausrichtung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und für ein neues Begutachtungsverfahren des individuellen Pflegebedarfs geschaffen.

Bevor der Pflegebedürftigkeitsbegriff aber bei der Begutachtung zur Anwendung kommen kann, müssen im Jahr 2016 noch zahlreiche Arbeiten geleistet werden. Beispiel hierfür sind intensive Schulungen der Mitarbeiter der Medizinischen Dienste sowie von Medicproof, die die Pflegebedürftigkeit begutachten. Notwendig ist auch die Neuprogrammierung der Softwareprogramme, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Pflegekassen nutzen. Zudem müssen insbesondere die bestehenden Vereinbarungen zu den Vergütungen im stationären Bereich an die neue Systematik angepasst und auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff hin ausgerichtet werden.

Für diese und andere Arbeiten erhalten alle Beteiligten die notwendige Zeit, um sich auf die Umsetzung des Gesetzes ab 2017 vorzubereiten. Mit anderen Worten: An vielen verschiedenen Stellen werden die notwendigen Vorkehrungen für einen möglichst reibungslosen Übergang getroffen.



2016

Voraussichtlich 1. Januar 2017:

Die Neuerungen entfalten ihre Wirkung

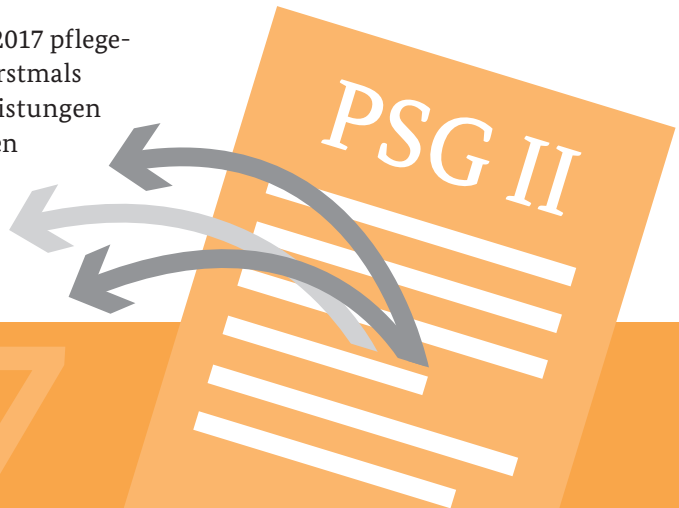
Ab 2017 profitieren die Pflegebedürftigen in Deutschland vom Pflege-stärkungsgesetz II. Mit dem 1. Januar gelten die neuen Leistungsansprüche in den fünf Pflegegraden. Die Beurteilung der individuellen Pflegebedürftigkeit erfolgt anhand des neuen Begutachtungsverfahrens.

Der pflegebedingte Eigenanteil am Pflegesatz in vollstationären Pflegeeinrichtungen muss in den Pflegegraden 2 bis 5 in der einzelnen Pflegeeinrichtung gleich hoch sein, sodass dieser bei einem Wechsel in höhere Pflegegrade nicht ansteigt. Für Bürgerinnen und Bürger, deren Pflegebedürftigkeit bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts festgestellt wurde, wird sichergestellt, dass sie auch nach der Umstellung mindestens gleich viele Leistungen erhalten.

Für Personen, die bereits im Jahr 2016 Leistungen der Pflegeversicherung bekamen, gibt es einfache Überleitungsregelungen. So wird bei den vorwiegend körperlich beeinträchtigten Pflegebedürftigen aus Pflegestufe I (2016) automatisch Pflegegrad 2 (2017) und aus Pflegestufe II (2016) automatisch der Pflegegrad 3 (2017).

Bei Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz – z. B. Menschen mit einer demenziellen Erkrankung – wird beim Übergang „plus 2“ gerechnet. In dieser Gruppe verwandelt sich beispielsweise die Pflegestufe I (2016) automatisch in Pflegegrad 3 (2017) und Pflegestufe III (2016) automatisch in Pflegegrad 5 (2017).

Für alle Menschen, die 2017 pflegebedürftig werden und erstmals einen Antrag auf die Leistungen der Pflegeversicherungen stellen, gilt dann das neue Begutachtungsverfahren.



2017

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen
11055 Berlin

Gestaltung:

Scholz & Friends Berlin GmbH, www.s-f.com

Fotos:

Titel: Monika Höfler

Seite 2: © Bundesregierung/Steffen Kugler

Druck:

Rotadruck, Berlin

Stand:

August 2015

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten:

Bestell-Nr.: BMG-P-11014

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030/18 272 2721

Fax: 030/18 10 272 2721

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock